

2. März 2004

Nr. 93 R-151-13 Bericht des Regierungsrates an den Landrat zum Postulat Dr. Hans Stadler, Attinghausen, zur zukünftigen Finanzierung des kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichts

Anlässlich der Landratsession vom 10./12. November 2003 hat Landrat Hans Stadler, Attinghausen, zusammen mit 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern ein Postulat eingereicht. Mit dem Postulat ersucht Landrat Hans Stadler den Regierungsrat, einen umfassenden Bericht zum Thema Finanzierung des Religionsunterrichtes zu verfassen. Auf Antrag des Regierungsrates überwies der Landrat das Postulat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Bericht zur Frage der zukünftigen Finanzierung des kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichts, wie er im Anhang enthalten ist, wird zuhanden des Landrates verabschiedet.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Mitglieder des Regierungsrates; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Anhang

Bericht des Regierungsrates vom 2. März 2004

**Zur Frage der zukünftigen Finanzierung des kirchlich-konfessionellen
Religionsunterrichts**

**Bericht des Regierungsrates an den Landrat aufgrund des überwiesenen Postulates
von Landrat Hans Stadler, Attinghausen**

Altdorf, 2. März 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG	3
2	AUSGANGSLAGE	3
3	ENTFLECHTUNG VON KIRCHE UND STAAT IM KANTON URI IM 20. JAHRHUNDERT	4
4	DAS SCHULGESETZ VON 1997	5
5	SCHULISCHER UND KIRCHLICH-KONFESSIONELLER RELIGIONSUNTERRICHT - EINE KURZE ÜBERSICHT ÜBER DIE SITUATION IN DEN DEUTSCHSCHWEIZER KANTONEN.....	6
6	SCHULISCHER RELIGIONSUNTERRICHT IM KANTON URI	7
6.1	VOM BIBELUNTERRICHT HEUTE	7
6.2	ZUM FACH „ETHIK UND RELIGION“	8
7	KIRCHLICH-KONFESSIONELLER RELIGIONSUNTERRICHT IM KANTON URI	10
8	FINANZIERUNG DES KONFESSIONELLEN RELIGIONSUNTERRICHTS IN ZUKUNFT	12
8.1	VORGEHEN DES REGIERUNGSRATES.....	12
8.2	PROBLEME UND CHANCEN DER NEUREGELUNG	13
8.3	VORSCHLAG FÜR DEN ZUKÜNFTIGEN BEITRAG DES KANTONS AN DIE KATECHETISCHE ARBEITSSTELLE	14
8.4	ZEITPLAN FÜR DIE UMSETZUNG	15
9	ZUSAMMENFASSENDER BEGRÜNDUNG	16

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1 Anzahl subventionierte Lektionen im Bereich des konfessionellen Religions- unterrichts (erteilt durch Katechetinnen und Katecheten)	11
Tabelle 2 Im Jahre 2001 ausgerichtete Beiträge nach Gemeinden	12
Tabelle 3 Zeitplan für die Umsetzung der Neuregelung in der Römisch-Katholischen Landeskirche	15

1 Zusammenfassung

Anlässlich der Landratsession vom 10./12. November 2003 hat Landrat Hans Stadler, Attinghausen, zusammen mit 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern ein Postulat eingereicht. Mit dem Postulat ersucht Landrat Hans Stadler den Regierungsrat einen umfassenden Bericht zum Thema Finanzierung des Religionsunterrichtes zu verfassen. Auf Antrag des Regierungsrates überwies der Landrat das Postulat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003. Konkret ersucht Hans Stadler den Regierungsrat um Folgendes:

- a) Dem Landrat soll ein umfassender Bericht über den Themenkreis erstattet werden.
- b) Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, in welcher Art und in welchem Umfang der Religionsunterricht der beiden Landeskirchen vom Kanton auch in Zukunft unterstützt wird.
- c) Gegebenenfalls sind dem Landrat Anträge zum Erlass von notwendigen Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Der Bericht nimmt die im Postulat genannten Themenkreise auf, schildert und legt dar, weshalb der Religionsunterricht der beiden Landeskirchen in Zukunft vom Kanton nicht mehr unterstützt werden soll.

Der Bericht wird dem Landrat für die gleiche Session unterbreitet, bei welcher die Totalrevision der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (schulische Beitragsverordnung, VBV) behandelt wird. Er begründet somit auch, weshalb ein Beitrag an den konfessionellen Religionsunterricht der beiden Landeskirchen im Verordnungsentwurf zur VBV nicht aufgenommen wurde.

2 Ausgangslage

An der Urner Volksschule wird schulischer Religionsunterricht (Bibelunterricht) und kirchlich-konfessioneller Religionsunterricht erteilt. Während der Erstere in der Regelungskompetenz des Staates liegt, tragen die Landeskirchen für den Inhalt des kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichts die alleinige Verantwortung. Diese Regelungskompetenz basiert auf dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat.

Der kirchlich-konfessionelle Unterricht wird von Pfarrherren oder von Katecheten und Katechetinnen erteilt. Die Besoldung dieser Katecheten und Katechetinnen wird zurzeit vom Kanton mit den gleichen Beitragsansätzen unterstützt wie die Besoldung der Lehrpersonen in der Volksschule.

Auslöser für den Vorstoss von Landrat Hans Stadler ist ein Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2003. Damals beschloss der Regierungsrat, dass ab 1. Januar 2006 der Kanton keine Beiträge an die Besoldung der Katecheten und Katechetinnen mehr ausrichtet.

3 Entflechtung von Kirche und Staat im Kanton Uri im 20. Jahrhundert

Die Entflechtung von Kirche und Staat ist ein Vorgang, der weit über hundert Jahre beanspruchte. Dabei ist zu beachten, dass sowohl der immer laizistischer werdende Staat trennende Schritte unternahm, aber auch die kirchlichen Institutionen durch eigenverantwortliche Rückzüge die Entwicklung unterstützten.

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts darf von einer weitgehenden Einheit von Kirche (in Uri die römisch-katholische) und Staat gesprochen werden. Garantierte dann die erste Kantonsverfassung von 1850/51 noch den Staats- und Rechtsschutz der römisch-katholischen Kirche, so reduzierte dann die Kantonsverfassung von 1888 den Schutz im Wesentlichen auf die Gewährleistung des Güterrechts für alle Konfessionen gemäss Bundesverfassung. Noch war allerdings die römisch-katholische Glaubensgemeinde allein in Uri, denn die evangelisch-reformierte Gemeinde erlangte erst 1916 durch die landrätliche Genehmigung ihres Statuts eine der römisch-katholischen Kirche analoge Stellung. Die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat darf so bereits auf die Verfassung von 1888 zurückgeführt werden.

Die Kantonsverfassung von 1984 setzt diese Tradition fort und anerkennt die beiden Hauptkonfessionen in Uri als Landeskirchen i. S. selbständiger Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wohl richtungsweisend enthält die Kantonsverfassung von 1984 für die Landeskirchen eigene Artikel mit den Stichworten "Selbständigkeit" (Artikel 8 KV) "Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung selbständig." und "Steuerhoheit" (Artikel 9 KV) "Die Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden sind befugt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Steuern zu erheben." Politisch ebenfalls relevant und Schritt für Schritt umgesetzt war und ist die den Gemeinden in der Kantonsverfassung von 1888 zuerkannte Befugnis zur Ausscheidung der verschiedenen Gemeinden. So wurde die Entwicklung der Entflechtung und Trennung auch auf dieser Ebene nach und nach vollzogen. Als äusseres Zeichen hiezu sei z. B. der damit verbundene Rückzug der Ortsgeistlichkeit aus den Schulräten, wo diese teils ex officio Einsitz genommen hatte, erwähnt.

Gegenläufig entwickelte sich in der Beobachtungsperiode anfänglich der Einfluss der Welt- und Ordensgeistlichkeit auf die Gesellschaft: Der Ausbau des Erziehungs- und Bil-

dungswesens wurde von dieser wesentlich gefördert und mitgetragen. Der Einfluss bzw. die Beeinflussungsmöglichkeiten waren unverkennbar und riefen auch Gegner auf den Plan (z. B. im Vorfeld der Errichtung des Kollegiums Karl Borromäus KKB). Während vielen Jahrzehnten leistete die Welt- und Ordensgeistlichkeit im Bildungswesen wertvolle Dienste. Die personell bedingten Rückzugsbewegungen liessen den Entflechtungsprozess zwischen Religion und Gesellschaft deutlich in Erscheinung treten. Erwähnt seien hier nur der Rückzug der Marianisten aus der Knabenschule Altdorf 1975, jener der Benediktiner von Mariastein aus dem KKB 1980 und jener der Lehrschwestern in praktisch allen Gemeinden.

Auch institutionell manifestiert sich der Entflechtungs- oder Rückzugsprozess. Der Erziehungsrat war bis 1968 eine dem Regierungsrat nebengeordnete Exekutivbehörde und dessen Zusammensetzung war prozentual deutlich kirchlich geprägt. Schul-, Handarbeits- und Hauswirtschaftsinspektorate wie auch das Staatsarchivariat wurden weit über die Mitte des letzten Jahrhunderts hinaus durch Vertreter der Welt- und Ordensgeistlichkeit betreut.

Parallel zur Entwicklung im personellen Bereich verlief jene auf ökonomischer Ebene. Auf- und Ausbau im Erziehungsbereich wurden durch kostengünstige infrastrukturelle und personelle Leistungen von den verschiedensten kirchlichen Seiten her ermöglicht. Mit dem beschriebenen Rückzug verlagerten sich die Kosten mehr und mehr auf die Budgets der öffentlichen Hand.

4 Das Schulgesetz von 1997

Am 2. März 1997 hat das Urner Volk mit 2696 zu 954 Stimmen das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz RB 10.1111) angenommen. Damit hat das Urner Volk auch Ja gesagt zum Artikel 31:

"Artikel 31 Religionsunterricht

¹*Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften.*

²*In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt."*

Im Kommentar zu diesem Artikel 31 wurde in der Abstimmungsbotschaft Folgendes festgehalten:

"Klarer als bisher soll ersichtlich werden, dass der Religionsunterricht eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Religionsgemeinschaften gehört. Die Schule räumt den beiden

Landeskirchen für ihren Religionsunterricht in der Volksschule die erforderliche Zeit im Rahmen des ordentlichen Unterrichtsprogramms ein und stellt in der Regel die Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Anstellung und Besoldung der Religionslehrkräfte liegt bei den Religionsgemeinschaften."

Auch wenn in Artikel 2 Absatz 2 des Schulgesetzes (Bildungsziele) festgehalten wird, dass die Schule unter anderem der christlich abendländischen Kultur verpflichtet ist, bedeutet Artikel 31 ein klares Bekenntnis nicht nur zur Trennung zwischen Kirche und Staat, sondern auch dazu, dass die Kirchen die Verantwortung für die Anstellung und **Besoldung** zu übernehmen haben. Damit wird aus Sicht des Regierungsrates auch klar, dass die Kirchen für die **Finanzierung** der Besoldung selber verantwortlich sind. Schliesslich wird in Artikel 9 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) den Landeskirchen auch das Instrument für die Finanzierung zur Verfügung gestellt. Die Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, Steuern zu erheben.

5 Schulischer und kirchlich-konfessioneller Religionsunterricht - eine kurze Übersicht über die Situation in den Deutschschweizer Kantonen

An den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone werden zwei Arten von Religionsunterricht erteilt¹⁾:

1. schulischer Religionsunterricht (zur Situation in Uri siehe Kapitel 6)
2. kirchlich-konfessioneller Religionsunterricht (zur Situation in Uri siehe Kapitel 7)

Die wichtigsten Resultate der Arbeit von 1999¹⁾ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In allen Kantonen der Deutschschweiz wird schulischer und/oder kirchlicher Religionsunterricht erteilt. In fünf Kantonen (BS, GR, SG, SO, SZ) wird kein schulischer Religionsunterricht erteilt. In den übrigen 16 Kantonen wird schulischer Religionsunterricht erteilt. Der schulische Religionsunterricht wird in der Regel als eine Jahreslektion angeboten.

In allen Kantonen wird kirchlich-konfessioneller Religionsunterricht erteilt, wobei dieser in 18 Kantonen in den Räumen der öffentlichen Schulen stattfindet. In den drei Kantonen AR, BE und ZH findet er grossmehrheitlich ausserhalb der öffentlichen Schulen statt. In

¹⁾ Dieses Kapitel stützt sich auf die Arbeit: "Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone." Luzern, 1999 (Bildungsplanung Zentralschweiz).

20 Kantonen bestimmen die Religionsgemeinschaften den Inhalt des kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichts. Nur im Kanton Wallis besteht eine Zusammenarbeit mit dem Staat beim Bestimmen der Inhalte.

Nur in vier Kantonen beteiligt sich der Staat in unterschiedlicher Weise an der Finanzierung des kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichts:

- Fribourg/Wallis: Der Staat finanziert den Unterricht auf der Sekundarstufe I (Oberstufe).
- Luzern: Der Kanton Luzern besoldet diejenigen Lehrpersonen, die bereit sind, im Rahmen ihres Pensums an ihrer Abteilung eine bis zwei Lektionen Religionsunterricht zu erteilen. Dabei ist festzuhalten, dass die kantonale Wochenstundentafel nicht zwischen Religions- und Bibelunterricht unterscheidet. Die nicht von den Lehrpersonen erteilten Lektionen finanzieren die zuständigen Kirchgemeinden. Diese Regelung galt 1999 noch für die gesamte Volksschule. Heute gilt sie nur noch für die Primarstufe und es ist geplant, diese Regelung auf das Schuljahr 2005/2006 ganz aufzuheben.
- Uri: Der Kanton subventioniert den konfessionellen Religionsunterricht der beiden Landeskirchen zu den gleichen Ansätzen wie die übrige Besoldung der Lehrpersonen, wenn der Unterricht von Katechetinnen und Katecheten erteilt wird (Primar- und Oberstufe). Wird der Unterricht von Pfarrherren erteilt, wird der Lohn nicht subventioniert.

6 Schulischer Religionsunterricht im Kanton Uri

6.1 Vom Bibelunterricht heute

Der Bereich schulischer Religionsunterricht wird im Kanton Uri zurzeit als Fach "Bibel/Lebenskunde" bezeichnet. Das Fach wird nur an der Primarstufe (1.-6. Klasse) erteilt und umfasst eine Jahreslektion. Ein Drittel der jährlichen Bibellektionen darf für Lebenskunde und Geschlechtererziehung eingesetzt werden.

Der Bibelunterricht wird als staatliches Bildungsangebot von der Klassenlehrperson erteilt. Der Bibelunterricht ist ein Pflichtfach. Er kann grundsätzlich von allen Kindern ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden, da es sich nicht um Glaubensunterweisung handelt. Wollen Eltern ihre Kinder trotzdem vom Bibelunterricht dispensieren, so haben sie zu Beginn des Schuljahres beim Schulrat eine schriftliche Erklärung einzureichen (Artikel 8, Reglement über die Absenzen und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, RB 10.1467).

Der Inhalt des Bibelunterrichtes ist nicht an eine bestimmte Konfession gebunden. Der Bibelunterricht vermittelt allgemeine Hinweise zu religiösen Fragen meist in Form von biblischer Geschichte. Der Minimalstoff, der im Bibelunterricht durchgenommen werden muss, ist im Rahmenplan Bibel festgelegt (Erziehungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1988). Die Kinder sollen sich mit biblischen Texten und ihren Aussagen auseinandersetzen, sie verstehen lernen und diese für sich erschliessen.

Da auch der konfessionelle Religionsunterricht die Bibel als Grundlage braucht, kam und kommt es immer wieder zu unnötigen Überschneidungen, Friktionen und Mehrfachwiederholungen von biblischen Geschichten. Trotz Absprachen, vor allem bei den Zusatzprogrammen, besteht ein gewisses Konkurrenzverhältnis. Viele der Religionslehrerinnen und -lehrer pochen auf ein Vorrecht und halten den staatlichen Bibelunterricht als nicht mehr angebracht und zeitgemäss. Damit die Orientierung innerhalb der Fächer Bibel und katechetische Unterweisung (konfessioneller Religionsunterricht) erleichtert wird, ist seit 2002 ein neuer Stoffverteilungsplan für den Bibelunterricht und den konfessionellen Unterricht (Inhalte katholischer Religionsunterricht und Inhalte reformierter Religionsunterricht) an der Primarschule in Kraft.

6.2 Zum Fach "Ethik und Religion"

Seit 1997 gibt es in der Zentralschweiz Bestrebungen, den bisherigen Bibelunterricht durch das Fach "Ethik und Religion"¹⁾ zu ersetzen. Im Frühjahr 1997 stellte die Römisch-Katholische, die Evangelisch-Reformierte und die Christ-Katholische Landeskirche des Kantons Luzern nach Absprache mit dem Bildungsdepartement des Kantons Luzern der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) den Antrag, einen Lehrplan "Religiöse Grundausbildung" ausarbeiten zu lassen. Unter Einbezug aller Zentralschweizer Bildungsdirektionen und der Landeskirchen verschaffte man sich eine Übersicht über die rechtliche und tatsächliche Situation des Religions- und Bibelunterrichts an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone. Anschliessend wurden religiöse Grundsätze für die Grundausbildung an der Primarschule an kantonalen Hearings ausgearbeitet und deren Ergebnisse in einem Bericht im September 1999 (siehe Fussnote Seite 6) zusammengefasst. Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz beauftragte die Bildungsplanung Zentralschweiz, die theoretische Grundlage für das neue Fach auszuarbeiten sowie mögliche Inhalte einer religiösen Grundbildung und die Frage der Ausbildung von Lehrpersonen zu bearbeiten. Ein erster Entwurf des neuen Lehrplanes "Ethik und Religion" für die 1. – 6. Klasse der Primarstufe liegt inzwischen vor.

¹⁾ Ob das Fach genau diesen Titel trägt, ist zurzeit noch offen.

Das Fach "Ethik und Religion" soll den bisherigen Bibelunterricht ersetzen. Es geht neu um eine vertiefte und explizite Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen in einer religiös-heterogenen Gesellschaft. Das Fach basiert auf dem demokratischen Verständnis unserer Gesellschaft und auf unserem christlich-abendländischen Hintergrund. "Ethik und Religion" ist an keine konfessionelle Anschauung gebunden und grenzt sich so auch vom konfessionellen Unterricht ab.

Die Bedeutung des Faches "Ethik und Religion" begründet sich darauf, dass eine ganzheitliche Bildung die Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz mit einbezieht. Dazu zählen ethische und religiöse Fragen als unverzichtbarer Teil des allgemeinen Bildungsauftrages der Schule.

Im Fach "Ethik und Religion" werden menschliche Grundfragen und Erfahrungen mit verschiedenen ethischen, religiösen und weltanschaulichen Traditionen in Verbindung gebracht. Die Schülerinnen und Schüler sollen Zusammenhänge in ihrem gesellschaftlichen und religiös-kulturellen Umfeld erkennen und sich dazu ein Orientierungswissen aufbauen. Dabei bilden sie ihre Handlungs-, Ausdrucks- und Denkweisen aus und reflektieren und entwickeln ihre Haltungen. Deshalb soll das Fach "Ethik und Religion" im ganzen Klassenverband erteilt werden, nicht an eine bestimmte Konfession gebunden sein und darum von allen Schülerinnen und Schülern obligatorisch besucht werden.

Das Fach "Ethik und Religion" ist in fünf Themenbereiche mit insgesamt 20 Grobzielen gegliedert:

- a) Menschen fragen nach dem Woher, Wohin und Warum (menschliche Erfahrungen und Urfragen)
- b) Menschen geben ihrem Leben Gestalt (religiöse Phänomene, Symbole, Feste und Feiern, Konfessionen, Textsorten religiösen Ausdrucks)
- c) Menschen suchen nach Wegen zum friedlichen Zusammenleben (Gemeinschaftsformen und Lebensweisen, soziale Sachverhalte, Regeln für das Zusammenleben, Wertewandel, Konfliktlösungen)
- d) Mensch gestalten die Welt (Schöpfung, Umgang mit ihr, gerechtes und ungerechtes Handeln)
- e) Mensch streben nach Glück und hoffen auf eine gute Zukunft (Lebensträume, Hilfen, Veränderungen und Zukunftsvisionen)

Das Fach "Ethik und Religion" soll dem normalen Fächerkanon der Primarschule zugeordnet werden. Als solches wird dieses Fach in der Regel von der Primarlehrperson unterrichtet. Eine Ausweitung des bisherigen Bibelunterrichtes zum Fach "Ethik und Religion"

erfordert Zusatzqualifikationen der bisherigen Lehrkräften auf der inhaltlichen und fachlichen Ebene. Die pädagogische Hochschule Zentralschweiz wird den zukünftigen Lehrpersonen eine fundierte, inhaltliche und didaktische Ausbildung in Ethik und Religion gewährleisten. Wann genau das neue Fach im Kanton Uri eingeführt ist, ist noch offen. Der Zeitpunkt wird durch den Erziehungsrat bestimmt werden.

7 Kirchlich-konfessioneller Religionsunterricht im Kanton Uri

An den 20 Gemeindeschulen und an den drei Kreisschulen unterrichten im Schuljahr 2003/04 44 Katecheten oder Katechetinnen und 17 Pfarrherren oder Vikare. Bezogen auf die Zusammensetzung und bezüglich der Ausrichtung der Besoldung ergibt sich folgendes Bild:

- In vier Gemeinden oder Kreisschulen (Gurtellen, Hospental, Seelisberg und Kreisschule Spiringen) unterrichten zurzeit nur Pfarrherren. Sie werden durch die Kirchgemeinden besoldet und die erteilten Lektionen werden vom Kanton nicht subventioniert.
- An acht Schulorten werden die Katecheten und Katechetinnen von der Kirchgemeinde direkt besoldet.
- In neun Gemeinden bezahlen die Schulverwaltungen die Löhne aus und verrechnen sie mit Ausnahme der Gemeinden Unterschächen und Spiringen den Kirchenverwaltungen weiter.
- Die reformierten Kirchgemeinden besolden ihre Katechetinnen selber.

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt auf, wie viele Lektionen des kirchlich-konfessionellen Religionsunterrichts vom Kanton in den einzelnen Gemeinden in den vergangenen Jahren subventioniert wurden.

Tabelle 1
Anzahl subventionierte Lektionen im Bereich des konfessionellen
Religionsunterrichts (erteilt durch Katechetinnen und Katecheten)

Unterricht erteilt durch:	Kat. ¹	Kat.	Kat.	Kat.	Pfarr. ²	Kat.	Pfarr.	Kat.	Pfarr.
Altdorf PS+OST	67	64	64	65	0	67	0	63	4
Andermatt PS+OST	2	2	2	0	10	0	13	3	10
Attinghausen	2	1	0	0	8	2	8	2	8
Bauen	2	3	2	2	0	1	0	2	0
Bürglen PS+OST	21	21	27	26	4	22	10	23	11
Erstfeld	32	33	31	27	6	29	4	28	4
Flüelen PS+OST	9	8	12	6	6	12	3	9	4
Göschenen	3	3	6	6	0	6	0	5	0
Gurtellen-Dorf	0	0	3	0	2	0	4	0	3
Gurtellen-Station	6	5	5	0	7				
Hospental	0	0	0	0	2	0	2	0	2
Isenthal	4	3	5	6	0	5	0	6	0
Realp	0	0	0	0	2	0	2		
Schattdorf PS+OST	38	37	35	34	2	30	4	28	8
Seedorf	5	5	4	3	4	0	7	6	2
Seelisberg	2	2	0	0	6	0	5	0	3
Silenen PS+OST	4	6	6	17	2	16	2	16	4
Sisikon	0	0	0	3	0	3	0	3	0
Spiringen	7	11	6	6	3	6	2	5	3
Urnerboden	1	1	0	0	0	0	0		
Unterschächen	7	0	4	5	4	5	4	3	2
Wassen	3	4	4	4	0	5	0	4	0
Meien	0	0	0	0	0	0	0		
KS Gurtellen	3	3	3	3	0	3	0	3	0
KS Seedorf	9	9	9	0	0	0	0	9	0
KS Spiringen	6	6	0	4	2	4	2	4	2
Ev. Kirchengemeinde Erstfeld und Oberland	3	3	3	3	0	4	0	5	0
Ev. Kirchengemeinde Altdorf und Umgebung	3	4	4	4	0	5	0	4	0
Lektionen Total	239	234	235	224	70	225	72	231	70

¹ Kat. = Unterricht erteilt durch Katechetinnen und Katecheten

² Pfarr. = Pfarrer oder Pfarrerin

Im Schuljahrjahr 2003/04 leistet der Kanton an insgesamt 231 Jahreslektionen Beiträge.

Gesamthaft richtete der Kanton im Jahre 2001 338'529 Franken an die verschiedenen Schulträger aus. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Höhe der Beiträge an die verschiedenen Schulträger im Jahr 2001¹⁾.

¹⁾ Die Beiträge im Jahr 2002 und 2003 dürften sich im gleichen Rahmen bewegen, weil die Zahl der Lektionen sich nur unwesentlich verändert hat.

Tabelle 2
Im Jahre 2001 ausgerichtete Beiträge nach Gemeinden

Gemeinde	Beitragsberechtigigt	Subventionssatz	Betrag	Bemerkung
Altdorf PS + OST	SFr. 186'359	43%	SFr. 80'134	Pfarrer
Andermatt PS + OST	SFr. -		SFr. -	
Attinghausen	SFr. 8'026	77%	SFr. 6'180	
Bauen	SFr. 3'784	70%	SFr. 2'649	
Bürglen PS+OST	SFr. 63'609	66%	SFr. 41'982	
Erstfeld	SFr. 90'994	62%	SFr. 56'416	
Flüelen PS+OST	SFr. 13'661	60%	SFr. 8'197	
Göschenen	SFr. 22'052	54%	SFr. 11'908	
Gurtellen-Dorf	SFr. 9'047	78%	SFr. 7'057	
Gurtellen-Station			SFr. -	
Hospental			SFr. -	
Isenthal	SFr. 12'994	75%	SFr. 9'746	
Realp			SFr. -	
Schattdorf PS+OST	SFr. 32'559	62%	SFr. 20'187	
Seedorf	SFr. 14'368	65%	SFr. 9'339	
Seelisberg			SFr. -	Pfarrer
Silenen PS	SFr. 17'803	77%	SFr. 13'708	
Silenen OST	SFr. 21'838	75%	SFr. 16'379	inkl. Urnerboden
Sisikon	SFr. 4'040	71%	SFr. 2'868	
Spiringen	SFr. 12'349	85%	SFr. 10'497	
Urnerboden			SFr. -	
Unterschächen	SFr. 8'560	75%	SFr. 6'420	
Wassen	SFr. 3'548	61%	SFr. 2'164	
Meien			SFr. -	
KS Gurtellen	SFr. 10'422	63%	SFr. 6'572	
KS Seedorf	SFr. 8'026	73%	SFr. 5'859	
KS Spiringen	SFr. 16'779	83%	SFr. 13'927	
Ev. Kirchengemeinde Erstfeld und Oberland			SFr. -	inkl. Erstfeld
Ev. Kirchengemeinde Altdorf und Umgebung	SFr. 12'434	51%	SFr. 6'342	
Total			SFr. 338'529	

Eine besondere Stellung nimmt die **Katechetische Arbeitsstelle** ein. Die Katechetische Arbeitsstelle wurde 1972 geschaffen. Sie hat eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft. Ihre Organe sind die überkonfessionelle Katechetische Kommission (heute noch gewählt vom Erziehungsrat) und die Geschäftsstelle. Der Kanton richtet jährlich einen Beitrag von rund 23'000 Franken aus. Diese Beiträge müssen vom Landrat jährlich im Rahmen des Budgets genehmigt werden. Die Katechetische Arbeitsstelle betreut und unterstützt die Katechetinnen und Katecheten. Weiter stellt sie ähnlich dem Didaktischen Zentrum Unterrichtsmaterialien (Medien und Unterrichtshilfen) sowohl für den kirchlich-konfessionellen als auch den Bibelunterricht zur Verfügung. Die Katechetische Arbeitsstelle wurde in den letzten Jahren personell ausgebaut. Dies mit dem Ziel, die Betreuung und Unterstützung der Katechetinnen und Katecheten wesentlich zu verbessern.

8 Finanzierung des konfessionellen Religionsunterrichts in Zukunft

8.1 Vorgehen des Regierungsrates

Der Regierungsrat befasste sich erstmals an seinem Seminar vom 26./27. August 2002 mit der Frage der zukünftigen Finanzierung des Religionsunterrichts. Dabei beschloss er grundsätzlich, dass die Beiträge des Kantons an die Besoldung der Katechetinnen und Ka-

teheten abgeschafft werden sollen. Gleichzeitig beauftragte er die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), nach Rücksprache mit den Landeskirchen einen Vorgehens- und Zeitplan auszuarbeiten. Die BKD orientierte daraufhin die beiden Landeskirchen und setzte eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen von Erziehungsrat, der beiden Landeskirchen, des Dekanates Uri, der Katechetischen Arbeitsstelle und der BKD ein. Die Arbeitsgruppe analysierte die möglichen Probleme und erarbeitete einen Vorschlag für den zukünftigen Beitrag des Kantons an die Katechetische Arbeitsstelle sowie einen Zeit- und Vorgehensplan. Aufgrund der Analyse der Arbeitsgruppe legte der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 8. Juli 2003 als Zeitpunkt für den Wegfall der Beiträge an die Besoldung der Katecheten und Katechetinnen den 1. Januar 2006 fest. Weiter beauftragte er die BKD, auf den gleichen Zeitpunkt mit der Römisch-Katholischen Landeskirche eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb der Katechetischen Arbeitsstelle auszuarbeiten und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.2 Probleme und Chancen der Neuregelung

Die Arbeitsgruppe der BKD sammelte folgende mögliche Probleme und Chancen der neuen Finanzierungslösung.

Probleme

Aus Sicht der Landeskirchen entstehen durch die Neuregelung folgende Probleme:

- Aus Sicht der Römisch-Katholischen Landeskirche braucht es einige Anpassungen. Dies braucht Zeit, da einige Folgeregelungen (Verfassung, Verordnungen) ausgearbeitet und verabschiedet werden müssen. So hat die BKD bisher die Besoldungshöhe im Einzelfall festgelegt. Es muss festgelegt werden, wer diese Arbeit in Zukunft macht. Der grosse Vorteil dieses Systems lag darin, dass im ganzen Kanton einheitliche Anstellungsbedingungen herrschten. Dies sollte auch in Zukunft angestrebt werden. Deshalb muss eine Neuregelung der Besoldungs- und Anstellungsbedingungen durch die beiden Landeskirchen vorgenommen werden.
- Mit dem bisherigen System wurde auch im Bereich der Römisch-Katholischen Landeskirche eine Art Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden vorgenommen, indem die Beitragssätze nach Finanzkraft der Gemeinde (nicht der Kirchgemeinde) abgestuft waren. Es wird notwendig sein, den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden neu zu regeln.
- Es stellen sich vor allem finanzielle Probleme. Wie wird der Unterricht in Zukunft finanziert? Kommt es zu einer Erhöhung der Kirchensteuer?

Chancen

Aus der Neuregelung ergeben sich folgende Chancen:

- Klare Trennung Kirche Staat, indem schulischer und konfessioneller Religionsunterricht auch finanziell getrennt werden. Dies führt zu einem Gewinn an Inhalten in beiden Bereichen.
- Auch der kirchlich-konfessionelle Religionsunterricht wird inhaltlich und qualitativ hinterfragt und überprüft.
- Die Kirche trägt vermehrt die direkte Verantwortung für den konfessionellen Religionsunterricht.

8.3 Vorschlag für den zukünftigen Beitrag des Kantons an die Katechetische Arbeitsstelle

Die Höhe des Beitrages, welcher in Zukunft an die Katechetische Arbeitsstelle ausgerichtet werden soll, hängt von den Aufgaben ab, die diese für den Kanton im Bereich des schulischen Religionsunterrichts zu erbringen hat. Deshalb soll in Zukunft ein Leistungsauftrag formuliert werden, welcher die Aufgaben der Katechetischen Arbeitsstelle definiert.

Ein möglicher Leistungsauftrag kann – nach Einführung des Faches "Ethik und Religion" - folgende Punkte umfassen:

1. Grundauftrag

Die Katechetische Arbeitsstelle Uri unterhält eine aktuelle Medien- und Unterrichtshilfenausleihe für Unterrichtende im Fach "Ethik und Religion".

Die Katechetische Arbeitsstelle berät Unterrichtende im Fachbereich "Ethik und Religion".

2. Qualitätssicherung:

Die Katechetische Arbeitsstelle stellt sicher, dass

- a) eine fachlich qualifizierte Beratung in der Ausleihe und für die Unterrichtsgestaltung angeboten wird;
- b) eine tägliche Öffnungszeit von einer Stunde während der Öffnungszeit des Didaktischen Zentrums vorhanden ist;
- c) eine räumliche Nutzung mit dem Didaktischen Zentrum da ist;
- d) benutzerorientiert aktuelle Medien und Unterrichtshilfen für das Fach Religion und Ethik vorhanden sind und beschafft werden.

3. Zusammenarbeit

Die Katechetische Arbeitsstelle Uri ist für die Bildungs- und Kulturdirektion und für den Erziehungsrat Ansprechstelle in Fragen im Fachbereich "Ethik und Religion" wie Lehrmittelfragen, Aus- und Weiterbildung und Lehrplanumsetzung.

Dieser Leistungsauftrag hält nur jene Punkte fest, die kontinuierlich zu erfüllen sind. Projekte, wie beispielsweise die Einführung eines neuen Lehrmittels, müssten separat entschädigt werden. Aufgrund des oben formulierten Leistungsauftrages dürfte der Beitrag von heute 23'300 Franken auf neu zirka 15'500 Franken sinken.

8.4 Zeitplan für die Umsetzung

Die Diskussion in der von der BKD eingesetzten Arbeitsgruppe machte deutlich, dass Probleme bei der Umsetzung in erster Linie bei der Römisch-Katholischen Landeskirche entstehen. Grundsätzlich müssen im Bereich der Römisch-Katholischen Landeskirche folgende Arbeiten abgeschlossen sein bevor die Neuregelung in Kraft treten kann:

1. Anpassung der bisherigen Verordnung sowie Besoldungsordnung zur Anstellung der Katechetinnen und Katecheten.
2. Anpassung des Finanzausgleichs innerhalb der Kirchgemeinden.

Die Arbeitsgruppe hielt dazu Folgendes fest: *"Da diese Arbeiten einem demokratischen Entscheidungsprozess unterliegen, sollte die Neuregelung nicht vor dem 1. Januar 2006 in Kraft treten. Es ergibt sich folgender Zeitplan (Tabelle 3):"*

Tabelle 3
Zeitplan für die Umsetzung der Neuregelung in der Römisch-Katholischen Landeskirche

Zeitpunkt	Schritte
Nov. 2003	Grosser Landeskirchenrat: Wahl und Bestimmung einer Kommission mit den folgenden Aufträgen: <ul style="list-style-type: none">- Anpassung der bisherigen Verordnung zur Anstellung von Pastoralassistentinnen und -assistenten, Katechetinnen und Katecheten, ...- Erarbeiten einer Besoldungsverordnung für Pastoralassistentinnen und -assistenten, Katechetinnen und Katecheten, ...
Mai 2004	Volksabstimmung zur neuen Verfassung der Landeskirche Uri Grosser Landeskirchenrat: Zwischenbericht der Kommission betreffs <ul style="list-style-type: none">- Anpassung der Verordnung zur Anstellung von ...- Neue Besoldungsverordnung für Pastoralassistentinnen und ...
Juni 04 – April 05	Anpassung und Überarbeitung des Finanzausgleichs innerhalb der Kirchgemeinden

November 2004	Grosser Landeskirchenrat: - Erste Lesung zur Anpassung der bisherigen Verordnung zur Anstellung von Pastoralassistentinnen und -assistenten, Katechetinnen und Katecheten, ... - Erste Lesung der Besoldungsverordnung für Pastoralassistentinnen und -assistenten, Katechetinnen und Katecheten, ...
Januar 2005	Informationsveranstaltung für die Kirchgemeinden
Jan. – März 05	Vernehmlassung der beiden neuen Verordnungen
Mai 2005	Grosser Landeskirchenrat: - Beschlussfassung zu den beiden Verordnungen - Bearbeitung/Lesung des neuen Finanzausgleichs innerhalb der Kirchgemeinden
Aug. 05	Ablauf der Referendumsfrist von 90 Tagen
November 2005	Grosser Landeskirchenrat: Beschlussfassung zur Neuregelung des Finanzausgleichs innerhalb der Kirchgemeinden
1. Januar 2006	Änderung der Beitragsleistungen des Kantons an den konfessionellen Religionsunterricht Inkraftsetzung der Leistungsvereinbarung zur Katechetischen Arbeitsstelle

9 Zusammenfassende Begründung

Im Kanton Uri wird, wie in den meisten Deutschschweizer Kantonen kirchlich- konfessioneller und schulischer Religionsunterricht erteilt. Der kirchlich-konfessionelle Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Sie bestimmen den Inhalt und tragen die alleinige Verantwortung dafür. Trotzdem subventioniert der Kanton diesen Religionsunterricht mit den gleichen Ansätzen wie die Besoldung der übrigen Lehrpersonen. Unter dem Gesichtspunkt der Trennung der Kompetenzen zwischen Kirche und Staat fasste der Regierungsrat am 8. Juli 2003 den Beschluss, dass ab 1. Januar 2006 der Kanton keine Beiträge mehr an die Besoldung der Katechetinnen und Katecheten ausrichten wird. Im Bereich des schulischen Religionsunterrichts wird sich der Staat weiterhin im bisherigen Rahmen engagieren. Hier soll das Fach Bibelunterricht abgelöst werden durch ein Fach mit der Bezeichnung "Ethik und Religion". Die Katechetische Arbeitsstelle Uri soll in Zukunft für die Bildungs- und Kulturdirektion und für den Erziehungsrat Ansprechstelle im Fachbereich "Ethik und Religion" werden. Zu diesem Zweck soll eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und die Arbeitsstelle für ihre

rung abgeschlossen und die Arbeitsstelle für ihre Dienstleistungen vom Kanton entschädigt werden.

Der Beschluss des Regierungsrates stützt sich auf Artikel 31 des Schulgesetzes ab, wonach der Religionsunterricht Sache der Religionsgemeinschaften ist. Zwar entstehen vor allem in der Römisch-Katholischen Landeskirche Umsetzungsprobleme, diese sind aber lösbar. Dies vor allem auch deshalb, weil der Regierungsrat mit dem Umsetzungszeitpunkt 1. Januar 2006 für die Lösung der Probleme genügend Zeit einräumt. Die Neuregelung birgt schliesslich für die beiden Landeskirchen auch Chancen, indem diese auch die finanzielle Verantwortung für den Religionsunterricht übernehmen und so alles daran setzen werden, einen gezielten und qualitativ guten Unterricht anzubieten.

Aufgrund dieser Überlegungen verzichtet der Regierungsrat darauf, eine Rechtsgrundlage für Beiträge an den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht zu schaffen. Im Rahmen der Totalrevision der schulischen Beitragsverordnung ist deshalb auch kein entsprechender Artikel in die revidierte Verordnung aufgenommen worden.